



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau  
Lisa Hermann  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /EG/4  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer  
Tel.: +43 (3862) 899-213  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-27355/2015-47

Bruck an der Mur, am 12.09.2024

Ggst.: Peter Kappel GmbH&CoKG, 8624 Au bei Turnau,  
Versickerung v. Oberflächenwässern über Versickerungsmulden  
und ein Retentionsbecken auf Gst.Nr. 49/24, KG Pötschach,  
im Grundwasserschongebiet Hafendorf, Zone II,  
wasserrechtliches Verfahren.

## Verständigung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 10.03.2005, GZ: 3.0 60 - 2002/20 wurde der Josef Diepold Transport GmbH & Co KG, 8605 Kapfenberg, die wasserrechtliche Bewilligung

- a) gemäß den §§ 13, 21 Abs. 1, 34 Abs. 2 u. 7, 105, und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215 idgF, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Z 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23.05.1997 zum Schutze des Wasservorkommens für das Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtwerke Kapfenberg, LGBl. Nr. 34/1997 idF LGBl. Nr. 77/1997, für die

*Versickerung von Oberflächenwässern, stammend von der Parkfläche 1 (asphaltiert), der Parkfläche 2 (Rasengittersteine) und der Zufahrtsstraße, über Versickerungsmulden im Ausmaß von 41 m<sup>3</sup>/d bei einer Bemessungsregenspende von 60 mm/m<sup>2</sup> und einer Regendauer von 1 Stunde;*

- b) gemäß den §§ 13, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. c), 98 Abs. 1, 105, 111 und 134 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215 idgF, für die

*Versickerung von Oberflächenwässern aus dem Bereich der Manipulationsflächen über ein Retentionsbecken nach Vorreinigung in einem Verkehrsflächen-Sicherungsschacht im*

*Ausmaß von 75,83 m<sup>3</sup>/d bei einer Bemessungsregenspende von 60 mm/m<sup>2</sup> und einer Regendauer von 1 Stunde;*

auf Gst. Nr. 49/24, KG Pötschach, befristet bis zum **31.01.2020** erteilt und von der Peter Kappel GmbH & Co KG weiterbetrieben.

Da die Bewilligungsdauer des Bescheides abgelaufen ist und kein Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung eingelangt ist, ist das Wasserbenutzungsrecht erloschen und wird im Sinne der §§ 27 und 29 i.V.m. § 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, zur **Erhebung der notwendigen letztmaligen Vorkehrungen**, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

### **Donnerstag, den 03. Oktober 2024**

mit dem Zusammentritt bei der Industriestraße West 13, 8605 Kapfenberg  
**um ca. 12:00 Uhr** angeordnet.

**Verhandlungsleiterin:** **Mag. Silke Romirer BHBM**  
**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:** **Dipl.-Ing. Robert Stritzl BBLOO**

*Es wird ersucht den Behördenorganen Zugang zur Liegenschaft und Einsicht in alle Anlagenteile zu gewähren.*

#### **Hinweis:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Silke Romirer  
(elektronisch gefertigt)